

Datenaustausch

Verkehrsdelikte: Ein Gericht bringt den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen ins Wackeln. Dennoch dürfen Behörden sich die Daten vorerst weiter übermitteln.

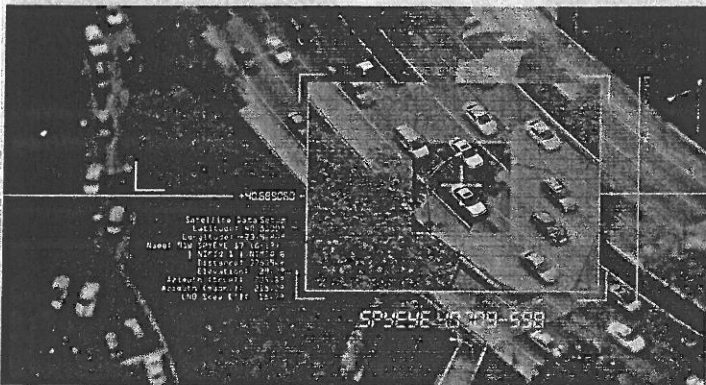
Alkohol am Steuer, Überfahren roter Ampeln oder missachtete Tempo-limits – bei diesen Verkehrs-sünden werden Autofahrer auch im Ausland zur Kasse gebeten. Doch vor der grenzüberschreitenden Ahndung schwerer Verkehrsdelikte müssen die zuständigen Behörden den Fahrzeughalter ermitteln. Für den dazu nötigen grenzüberschreitenden Datenaustausch gilt als Rechtsgrundlage die »polizeiliche Zusammenarbeit«. Ein Fehler, urteilten die Richter des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg.

»Denn dabei sind die Ziele der polizeilichen Zusammenarbeit nur mittelbar tangiert«, wie Verkehrsrechtsexpertin Daniela Mielchen aus Hamburg sagt. »Das Hauptziel der Richtlinie und damit auch maßgeblich für die Rechtsgrundlage ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit«, sagt die Rechtsanwältin. Die Richter erklärten die entsprechende Richtlinie

für den Datenaustausch daher für nichtig.

Keine Entwarnung aber für Verkehrssünder: Trotzdem bleibt die Richtlinie vorerst für ein weiteres Jahr wirksam. Solange haben EU-Parlament und -Rat Zeit, die gekippte Richtlinie zu überarbeiten. Bis dahin können aus Gründen der Verkehrssicherheit weiterhin die Daten ausgetauscht werden. Dies gilt laut Rechtsanwältin Mielchen etwa bei folgenden Verkehrsverstößen: Geschwindigkeitsübertretungen, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes, Überfahren einer roten Ampel, Trunkenheit, Fahren unter Drogeneinfluss, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons beim Fahren. »Die Höhe der Buße der einzelnen Verstöße richtet sich dabei nach den Vorschriften des jeweiligen Landes, in dem der Verstoß begangen wurde«, sagt Mielchen.

Ilona Jüngst
Nicole Holzer



Im Visier der Kontrollbehörden: Schwere Verkehrsdelikte von ausländischen Fahrern sollen auch weiterhin geahndet werden.